

## **Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 4. März 2016**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 27. Januar 2016 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **➤ Allgemeiner Teil**

##### **Geändert wird § 1b Abs. 1**

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

##### **Geändert wird § 2 Abs. 4, 5 und 7**

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 7 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 3 Abs. 1, 2 und 3**

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4**

In Abs. 1 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird nach dem Wort „Studierenden“ der Text „die sich im Wintersemester 2015/2016 bei einem Masterstudiengang mit 3 Semestern Regelstudiodauer im 6. Semester oder einem höheren Fachsemester bzw. bei einem Masterstudiengang mit 4 Semestern Regelstudiodauer im 7. Fachsemester oder einem höheren Semester befinden und“ eingefügt.

Am Ende von Abs. 4 wird der Satz „Für Studierende, die sich im Sommersemester bei einem Masterstudiengang mit 3 Semestern Regelstudiodauer im 6. oder einem niedrigeren Fachsemester bzw. bei einem Masterstudiengang mit 4 Semestern Regelstudiodauer im 7. Fachsemester oder einem niedrigeren Fachsemester befinden, findet diese Regelung keine Anwendung.“ angefügt.

---

---

### **Geändert wird § 5 Abs. 2 und 4**

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 6**

In § 6 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

---

### **Geändert wird § 7b Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 8**

In Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 8 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 8 Abs. 2**

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 10 Abs. 2 Nr. 2**

In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird die Überschrift zum III. Abschnitt**

Das Wort „Modul“ wird durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 11 Abs. 3 und 4**

In Abs. 3 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 12 Abs. 2**

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

## **Geändert wird § 16 Abs. 2, 3 und 5**

In Abs. 2 wird der Text „Unbenotete Module sind nicht zulässig. Ausnahme hiervon sind ggf. praktische Studienabschnitte, sowie das Modul Studium Generale, welche jedoch mindestens „bestanden“ sein müssen.“ durch den Text „nicht besetzt“ ersetzt.

In Abs. 3 Wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfung“ und das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 2 wird die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistung“, die Worte „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

## **Geändert wird § 17 Abs. 2 und 3**

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“, das Wort „Teilmoduls“ durch das Wort „Teilleistungsnote“ und das Wort „Teilmodulnote“ durch das Wort „Teilleistungsnote“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

## **Geändert wird § 18 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8**

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 5 wird er Text „soll spätestens“ durch das Wort „kann“ ersetzt.  
Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

In Abs. 7 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 8 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 21 Abs. 6**

In Abs. 6 Satz 2 wird der Text „bei nicht benoteten Leistungen“ und „bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht.“ gestrichen.

---

### **Geändert wird § 22**

In der Überschrift wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ und die Worte „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 22a Abs. 2**

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulen oder Teilleistungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- 

### **Geändert wird § 23 Abs. 2**

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 24 Abs. 1 und 2**

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 27 Abs. 1**

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 28 Abs. 5**

In Abs. 5 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 31 Abs. 5**

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 36**

Als neuer Abs. 3 wird der Text „.Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienganges ist nicht zulässig, es sei denn dass der Studierende den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.“ eingefügt.

Im neuen Abs. 5 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

## ➤ **Besonderer Teil**

### **Geändert wird § 38 Abs. 1 und 3**

In Abs. 1 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Spalte „Inhalt“, Zeile „Nr.“ das Wort „ Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Spalte „Spalte“, Zeile „Modul/Teilmodul“ das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Spalte „Inhalt“, Zeile Modul/Teilleistung“ das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 41 Analytische und Bioanalytische Chemie**

#### **Neu eingefügt nach der Überschrift wird folgender Text:**

#### **I - Präambel – Qualifikationsziele**

Absolventen des Masterstudiengangs Analytische und Bioanalytische Chemie sind darauf vorbereitet, anspruchsvolle chemisch-analytische Fragestellungen umfassend und selbstständig zu bearbeiten, insbesondere entsprechende Messtechniken zu bewerten und praktisch anzuwenden. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, die Absolventen für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit in Bezug auf chemische, biochemische, pharmazeutische und verwandte Anwendungen zu qualifizieren.

Konkret verfügen die Absolventen über folgende Qualifikationen:

- Sie haben vertiefte Kenntnisse in modernen chemisch-analytischen, spektroskopischen und bioanalytischen Techniken und deren Anwendungen, sowie in der Auswertung und Bewertung entsprechender Analyseergebnisse.
- Umfassende chemische und biochemische Kenntnisse im Hinblick auf die Anwendung auf analytische Fragestellungen sind vorhanden.
- Die Absolventen haben praktische Erfahrung im Arbeiten mit wichtigen Analysetechniken gesammelt, einschließlich der Fähigkeit selbstständig entsprechende Messmethoden zu erstellen.
- Seminare, praktische Projektarbeiten und Wahlpflichtfächer unterstützen projektorientiertes Arbeiten, selbstständiges Planen und Durchführen von (bio)analytisch/chemischen Experimenten sowie interdisziplinäres Denken.

- Die Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten sowie in fachlichen Diskussionen fundiert argumentieren zu können. Sie können als nächsten Schritt ihrer akademischen Laufbahn bei qualifiziertem Abschluss ein Promotionsstudium aufzunehmen.

Absolventen des Masterstudiengangs können Forschungsergebnisse und komplexe Sachverhalte in deutscher und englischer Sprache schriftlich und mündlich präsentieren. Sie sind in der Lage sich selbstständig in neue Themengebiete der (bio)analytischen Chemie einzuarbeiten, sowie Informationen entsprechend zu bewerten und praktische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

## **II - Studienaufbau und –umfang**

---

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. März 2016

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor